

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl S. 915), hat die Gemeindevertretung am **20.12.2021** folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2022** wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	19.068.610,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 20.845.000,00 EUR
mit einem Saldo von	- 1.776.390,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	36.310,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 50,00 EUR
mit einem Saldo von	36.260,00 EUR
mit einem Fehlbedarf von	- 1.740.130,00 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 872.560,00 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.981.010,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 7.775.350,00 EUR
mit einem Saldo von	- 4.794.340,00 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.153.400,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 195.070,00 EUR
mit einem Saldo von	2.958.330,00 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-2.708.570,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr **2022** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

3.153.400,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr **2022** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

3.350.000,00 EUR

festgesetzt.

Diese teilen sich auf folgende Jahre auf.

2023	2.800.000,00 EUR
2024	550.000,00 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr **2022** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr **2022** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|------------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 460 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 670 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf

400 v. H.

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte bereits durch Satzung vom 25.11.2021. Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 20.12.2021 beschlossene Stellenplan.

§ 8

1. In den Produktbereichen 01 und 02, 04 und 08, 05 bis 07, 09 und 11 sowie 12,13 und 15 werden jeweils untereinander die Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie der Verfügungsmittel gem. § 20 Abs. 2 und 4 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Das gleiche gilt für zahlungsunwirksame Aufwendungen dieser Aufwandsarten.

2. Die Ansätze für zahlungswirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gem. § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Das gleiche gilt für zahlungsunwirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen.
3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets sind zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets einseitig deckungsfähig.
4. Zahlungswirksame Mehrerträge können nach § 19 Abs. 2 GemHVO für Mehraufwendungen in den jeweiligen Teilhaushalten verwendet werden. Das gilt nicht für Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen.

64385 Reichelsheim, den 20.12.2021

DER GEMEINDEVORSTAND

(L o p i n s k y)
Bürgermeister

